



# ZI – 05

Ausgabe 2020-04-27

Informationen der Zertifizierungsstelle OFI CERT

## Über- und Unterflurhydranten: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren gemäß den entsprechenden Produktzertifizierungssystemen

Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH  
Franz-Grill-Strasse 3, Arsenal, Objekt 213, 1030 Wien

**T** +43 1 798 16 01-790 • **F** +43 1 798 16 01-977  
**I** [www.oficert.at](http://www.oficert.at) • **E** [zertifizierung@oficert.at](mailto:zertifizierung@oficert.at)

Nachdruck, Vervielfältigung und Aufnahme auf oder in sonstigen Datenträgern, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OFI Technologie & Innovation GmbH gestattet.

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Qualitätsstandard angepasst.  
Schriftliche Anregungen werden daher gerne entgegengenommen.



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
1	Scope und Allgemeines.....	2
2	Grundlagendokumente .....	3
3	Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung .....	3
3.1	Antragstellung und nötige Unterlagen	4
3.2	Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	4
3.3	Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner	4
3.4	Bewertungsgrundlagen	5
3.5	Zertifizierung	6
4	Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung .....	7
4.1	Nötige Unterlagen	7
4.2	Bewertungsgrundlagen	8
4.3	Überwachungsprüfung und Berichte	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4.4	Zertifizierung	8
	Anhang A Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente.....	10
	Anhang B Ablauf einer Zertifizierung .....	11

# 1 Scope und Allgemeines

Diese Ausgabe Zertifizierungsinformation der Zertifizierungsstelle OFI CERT beinhaltet allgemeine Informationen über die Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Über- und Unterflurhydranten für den vorgesehenen Verwendungszweck Brandschutz.

Es ist Ziel der Europäischen Union (EU) den freien Handel mit Bauprodukten im EU-Binnenmarkt zu realisieren. Dazu tragen immer mehr Bauprodukte in Europa die CE-Kennzeichnung. Die gesetzliche Grundlage stellt im Wesentlichen die [Bauproduktenverordnung \(EU Verordnung Nr. 305/2011\)](#) dar, die am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 2011-04-20, in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG am 2013-07-01 zur Gänze ersetzt hat.

Die Bauproduktenverordnung hat die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte zum Ziel. Die Angleichung erfolgt hierbei durch harmonisierte technische Spezifikationen (harmonisierte Normen (hEN) und Europäische Bewertungsdokumente (EAD)). Mit ihnen werden die Methoden zur Bestimmung und Angabe der Produkteigenschaften EU-weit vereinheitlicht.

In Produktbereichen, für die harmonisierte technische Spezifikationen verfügbar sind, dürfen nach Ablauf einer „Koexistenzperiode“ Produkte nur noch mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass er das vorgeschriebene Nachweisverfahren durchgeführt hat und die Konformität seiner Bauprodukte mit der harmonisierten technischen Spezifikation gegeben ist. In Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz eines Bauprodukts muss er nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Kommission hierbei eine notifizierte Zertifizierungs- oder Prüfstelle einschalten.

Der Hersteller gibt darüber hinaus mit der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung die wichtigen technischen Produkteigenschaften an, die für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke von Bedeutung sein können. Das betrifft die Bereiche:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
- Brandschutz;
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz;
- Sicherheit und Barrierefreiheit der Nutzung;
- Schallschutz;
- Energieeinsparung und Wärmeschutz;
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;

Bei Bauprodukten, die neben der Bauproduktenverordnung anderen EG-Richtlinien unterliegen, erklärt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung, dass die Konformität mit den Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien gegeben ist. Produkte mit der CE-Kennzeichnung dürfen in der EU und im EWR frei in den Handel gebracht und gehandelt werden. Die CE-Kennzeichnung ist damit quasi ein „Reisepass“ für Bauprodukte in der EU.

Das Ziel der Bauproduktenverordnung ist es wesentliche Anforderungen an das Bauwerk, in dem Bauprodukte verwendet werden, festzulegen, welche gemäß Anhang der Bauproduktenverordnung bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen.

Die Anforderungen der Bauproduktenverordnung wurden in die Grundlagendokumente der Richtlinie transferiert und dienen als Grundlage für Aufträge (Mandate) an

- **CEN (European Committee for Standardization)** zur Erarbeitung von harmonisierten europäischen Normen (**hEN**); (<http://www.cenorm.be>)
- **EOTA (European Organisation for Technical Assessment)** zur Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (**EAD**); (<http://www.eota.be>)

Die Erfüllung dieser Grundlagen, auf denen das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren basiert, dient als Basis der CE-Kennzeichnung, mit welcher der Hersteller nachweist, dass das Produkt alle wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt und die relevanten Richtlinien der EU eingehalten werden.

## 2 Grundlagendokumente

Ab 2007-05-01 (Ende der Koexistenzperiode) müssen Über- und Unterflurhydranten eine CE-Kennzeichnung vorweisen. Die Voraussetzung dafür sind harmonisierte Anwendungsnormen, die auf Basis eines Mandats der Europäischen Kommission (M/109) erarbeitet wurde. Für Über- und Unterflurhydranten wurde diese harmonisierte Norm im technischen Komitee CEN/TC 192 erarbeitet.

- EN 14339:2005 "Unterflurhydranten – Straßenkappen und Abdeckungen"
- EN 14384:2005 „Überflurhydranten“

## 3 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung

In Tabelle ZA.2 der EN 14339 und EN 14384 ist das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit <sup>1</sup> (Tab. 1) mit 1 festgelegt. Das entsprechende Verfahren ist für die erstmalige Zertifizierung und die laufende Zertifizierungstätigkeit anzuwenden.

**Tab. 1:** Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit <sup>2</sup>

System	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der notifizierten Produktzertifizierungsstelle	Status der Konformitätsbescheinigung
1+	Durchführung der werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK; Laufende Prüfung der Produkte	<b>Zertifikat der notifizierten Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WPK und des Produktes</b>
1	<b>Durchführung der werkseigene Produktionskontrolle (WPK); Stichprobenprüfung nach Prüfplan</b>	<b>Erstinspektion des Werkes und der WPK; Durchführung der Typprüfung und laufende Überwachung der WPK</b>	

<sup>1</sup> Siehe dazu Bauproduktenverordnung (307/2011). Vormalig in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) wurden diese als Systeme der Bescheinigung der Konformität bezeichnet.

<sup>2</sup> Das in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vorgesehene System der Bescheinigung der Konformität 2 ist in der Bauproduktenverordnung (307/2011) nicht mehr vorgesehen und wurde deshalb der Einfachheit halber in der Tabelle 1 nicht genannt.

System	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der notifizierten Produktzertifizierungsstelle	Status der Konformitätsbescheinigung
2+	Durchführung der WPK; Durchführung der Typprüfung	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Laufende Überwachung der WPK	Zertifikat der notifizierten Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WPK
3	Durchführung der WPK; Veranlassung der Typprüfung bei einer notifizierten Prüfstelle	---	Konformitätserklärung durch den Hersteller
4	Durchführung der WPK; Durchführung der Typprüfung	---	

### 3.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen

Mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei (notifizierte Prüfstelle) befasst. Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes [Formular „Antrag auf Zertifizierung“](#);
- [Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers](#), wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter [Kennzeichnung sowie Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung](#)
- Nachweis des Systems zur werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 7.3 der relevanten Produktnormen
- Nachweis eines zertifizierten [Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001](#) (falls vorhanden);

### 3.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Für Über- und Unterflurhydranten ist Tabelle ZA.2 der EN 14339 und EN 14384 anzuwenden, in welcher das System der Konformitätsbewertung wegen des vorgesehenen Verwendungszweckes Brandschutz mit 1 vorgesehen ist (Tab. 1).

### 3.3 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Erstinspektion des Werkes und der WPK durchführt, die Leistungserklärung des Zertifikatswerbers sowie deren Übereinstimmung mit der Typprüfung überprüft.

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 3.1 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

## 3.4 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten Produktnorm (Abschnitt 2) und der zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion des Werkes und der WPK sowie der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterteilen:

- Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch
- Prüfungen und Berichte (WPK, Typprüfung)

### 3.4.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Durch die Erstinspektion durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäßen Herstellung sowie die Durchführung der WPK gegeben sind.

#### 3.4.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nach EN ISO 9001 vorgelegt und kann durch den Auditor während der Erstinspektion festgestellt werden, dass dieses ausreichend innerhalb der Organisation implementiert ist, so sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt. Festlegung des Systems (Umfang) der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) gemäß Abschnitt 7.3 der EN 14339 bzw. der EN 14384;

- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse zu verfügen.
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;

#### 3.4.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Herstellwerkes durch die beauftragte Prüf- und Überwachungsstelle folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen:

- Festlegungen der Qualitätsziele;
- Organisatorischer Aufbau;
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet);
- Festlegung des Systems (Umfang) der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK);
- Verfahren zur genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen müssen vorhanden sein;

- Verfahren zur Produktionskontrolle u. a. zur Anwendung kommenden Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Alle erforderlichen Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal zur Durchführung der Prüfungen muss verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen.
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;
- Behandlung nicht konformer Produkte;
- Rückverfolgbarkeit der Produkte;
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre;

### 3.4.2 Prüfungen und Berichte

Die Erstprüfung hat direkt zu erfolgen und ist hinsichtlich Ihres Umfanges von den Festlegungen in EN 14339 und EN 14384 abhängig.

Eine Benutzung von Prüfgeräten zur Durchführung von Prüfungen vor Ort durch die notifizierte Stelle (Konformitätsbewertungsstelle im System 1+ bzw. 1 oder Prüf-stelle im System 3) ist nach Art. 46(1) der Bauproduktenverordnung nur dann möglich, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist und eine entsprechende Berechtigung (Notifizierung) vorliegt.

Der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle überprüft das Vorhandensein der Typprüfung sowie die auf Basis dieser Ergebnisse erstellte Leistungserklärung und erstellt einen Bewertungsbericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung, die Beurteilung der WPK sowie gegebenenfalls Abweichungen beinhaltet.

## 3.5 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 3.4 und nach Vertragsabschluss (Abschnitt 3.5).

Abweichungen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle festgestellt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen. Diese werden hinsichtlich der Umsetzung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beurteilt.

### 3.5.1 Zertifizierungsvertrag

Zur Durchführung der künftigen Inspektionen der WPK ist zwischen der Zertifizierungsstelle OFI CERT, dem Antragsteller bzw. Hersteller und dem Auditor ein Zertifizierungsvertrag abzuschließen.



Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und definiert jene der Inspektion der WPK unterzogenen Produkte.

### 3.5.2 Management von Abweichungen

Nach Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich in einer Checkliste fest und nimmt eine Gesamtbeurteilung vor, welche gegebenenfalls Abweichungen beinhaltet.

Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Abweichungen eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

### 3.5.3 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion des Werkes (WPK) und gegebenenfalls der Ergebnisse der Typprüfung.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage <http://www.oficert.at> verwiesen.

## 4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung

Die laufende Überwachung (Inspektion) der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) ist in den Normen EN 14339 und EN 14384 festgelegt und erfolgt mindestens einmal jährlich pro Herstellerwerk durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle.

### 4.1 Benötigte Unterlagen

Für die Überwachung und damit Zertifikatsverlängerung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Aktuelle Leistungserklärung (Declaration of Performance), ev. Änderungen und deren Vorgängerversionen (dokumentiert)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung<sup>3</sup>;
- Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 (falls vorhanden);

<sup>3</sup> Bei Angabe etwaiger Änderungen hat der Auditor in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

## 4.2 **Bewertungsgrundlagen**

Siehe Abschnitt 3.4.

## 4.3 **Inspektion und Inspektionsbericht**

Die [Prüfungen der Produkte im Rahmen der WPK ist Aufgabe des Herstellers](#) und hinsichtlich des Umfanges in EN 14339 und EN 14384 festgelegt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind durch den Hersteller zu dokumentieren.

[Die Konformitätsbewertungsstelle führt die laufende Inspektion der WPK durch und erstellt einen Bericht, welcher die Beurteilung der WPK sowie gegebenenfalls Abweichungen](#) beinhaltet (Evaluierung).

## 4.4 **Zertifizierung**

Die Zertifizierung erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.3. Abweichungen, die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor erneuter Erteilung der Konformitätsbescheinigung innerhalb der gesetzten Fristen umzusetzen.

### 4.4.1 **Management von Abweichungen**

Nach Abschluss der Inspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich in einer Checkliste fest, welche gegebenenfalls Abweichungen beinhaltet.

[Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch den Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.](#)

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

### 4.4.2 **(Neu)Ausstellung von Bescheinigungen (Zertifikaten)**

Die (Neu)Ausstellung der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit kann nach beantragten Änderungen und nach positivem Abschluss der Inspektion des Werkes und der WPK, oder von Seiten der Zertifizierungsstelle erfolgen.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

### 4.4.3 **Änderung der Bewertungsgrundlagen (harmonisierte technische Spezifikationen)**

Andern sich die Bewertungsgrundlagen, welche der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit zu Grund liegen (z.B. Überarbeitung der technischen Spezifikation), hat die Zertifizierungsstelle OFI CERT den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung

veranlassen kann. Ein Verstreichen der First kann den Entzug oder das Erlöschen der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

## **Anhang A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigten Dokumente**

### Zur erstmaligen Zertifizierung benötigten Dokumente:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes **Formular „Antrag auf Zertifizierung“**;
- **Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers**, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit deklarierten Leistungen (Entwurf);
- **Angabe der Stufen oder Klassen (Eigenschaften der Produkte, zB Bezeichnungsschlüssel)** <sup>4</sup>
- **Leistungserklärungen oder Entwürfe der Leistungserklärungen**
- Nachweis eines zertifizierten **Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001** (falls vorhanden);

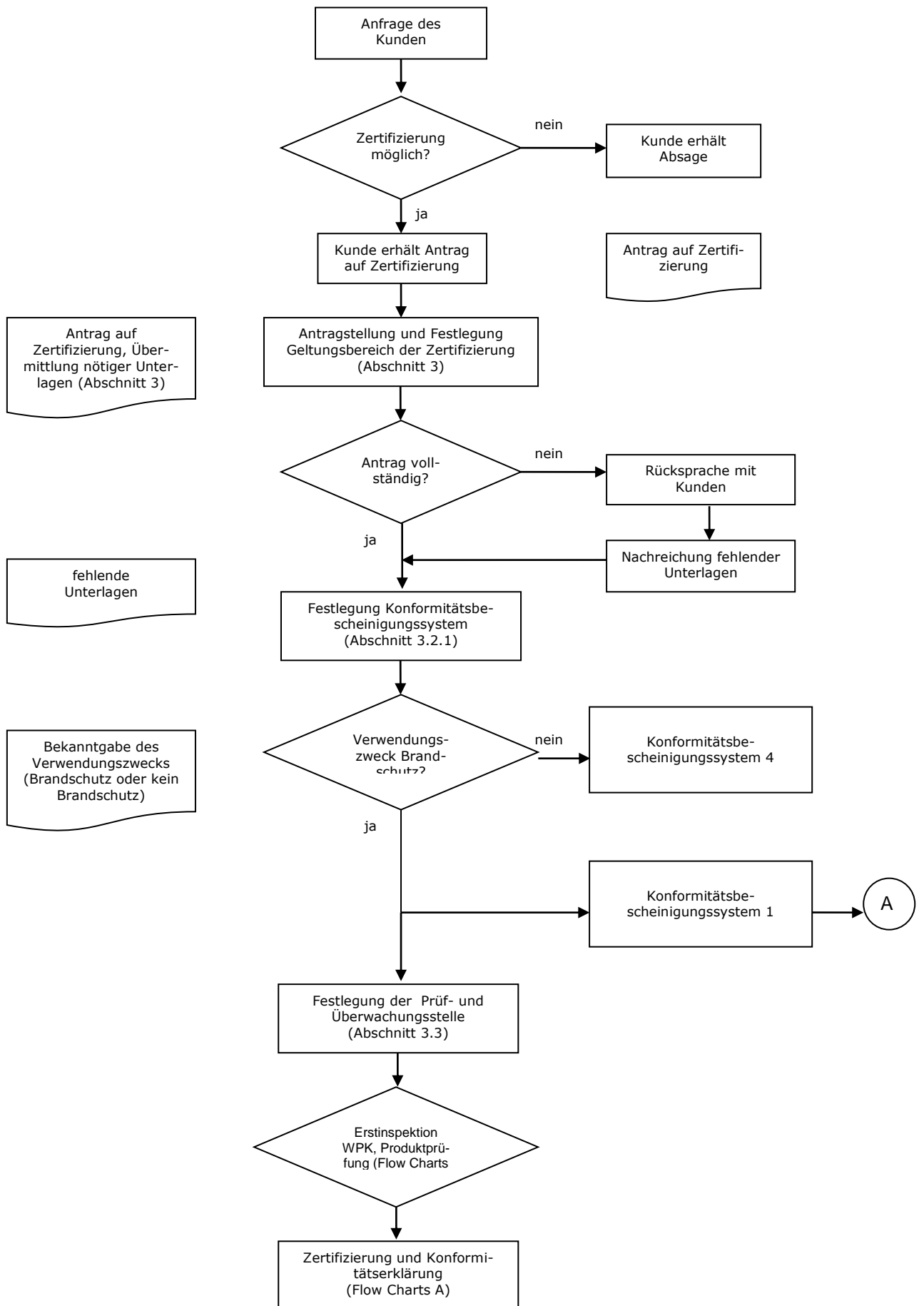
### Für eine (Neu)Ausstellung von Bescheinigungen benötigte Dokumente:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- **Aktuelle Leistungserklärung (Declaration of Performance), inkl. Änderungsdokumentation und Vorgängerversionen, Nachweise der Prüfergebnisse (im Falle von Änderungen der angeführten Leistungen)**
- Aktuelle Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung und zugehöriger aktueller Leistungserklärung;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);

---

<sup>4</sup> Falls laut zutreffender Produktnorm relevant.

## Anhang B – Ablauf einer Zertifizierung



## Flow-Chart A – Produkt für den Verwendungszweck Brandschutz

